

Vereinbarung
zu den Deutschen Kodierrichtlinien
für die Psychiatrie und Psychosomatik
(DKR–Psych – Version 2024)
gemäß § 17d KHG

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Gemäß § 4 der zwischen dem GKV-Spitzenverband, dem Verband der Privaten Krankenversicherung sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft am 30.11.2009 geschlossenen Vereinbarung über die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen gemäß § 17d KHG stellen die Vertragspartner Kodierrichtlinien für eine einheitliche Anwendung der Diagnosen- und Prozedurenklassifikationen bereit. Die Kodierrichtlinien dienen der gleichförmigen Verschlüsselung von Krankenhausfällen mittels ICD-10-GM und OPS, um eine einheitliche Abbildung der Fälle im Psych-Entgeltsystem sowie die Kalkulation aufwandshomogener Entgelte zu unterstützen.

§ 1 Anwendung der Kodierrichtlinien

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die in dieser Vereinbarung aufgeführten Kodierrichtlinien der Anwendung des pauschalierenden Entgeltsystems nach § 17d KHG dienen. Die Abrechnung der Behandlungsfälle sowie die Budgetverhandlungen nach der Maßgabe der derzeit gültigen BpflV darf durch die Anwendung der Kodierrichtlinien nicht behindert oder verändert werden.

§ 2 Deutsche Kodierrichtlinien für Psychiatrie und Psychosomatik

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Deutschen Kodierrichtlinien für die Psychiatrie und Psychosomatik in der Version 2024 werden für die Kodierung von Diagnosen und Prozeduren für 2024 vereinbart. Sie sind ab dem 01.01.2024 verbindlich.
- (2) Die Kodierrichtlinien gelten für die Kodierung von Diagnosen und Prozeduren der Krankenhausfälle für alle in § 17d KHG genannten Einrichtungen oder Abteilungen.

§ 3 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Kodierrichtlinien erfolgt durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Internet (www.g-drg.de) im Auftrag der Selbstverwaltung.

§ 4 Anpassung der Kodierrichtlinien

Zur Berücksichtigung von Änderungen der klinischen Praxis und des medizinischen Fortschritts sowie zur Anpassung an den jeweiligen Entwicklungsstand des neuen Vergütungssystems wird eine jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung der Kodierrichtlinien vereinbart.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung zu den Deutschen Kodierrichtlinien Version 2023 für die Psychiatrie und Psychosomatik gemäß § 17d KHG vom 29.09.2022.

§ 6 Kündigung

Die Vereinbarung ist insgesamt, in Teilen oder hinsichtlich einzelner Kodierrichtlinien mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Eine Kündigung durch den GKV-Spitzenverband und den Verband der Privaten Krankenversicherung kann nur gemeinsam erfolgen. Im Falle einer Kündigung gelten die Kodierrichtlinien bis zu einer Neuvereinbarung, bis zu einer Ersatzvornahme durch das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 17d KHG oder bis zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres fort. Grundsätzlich wird angestrebt, Neufassungen der Kodierrichtlinien jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft treten zu lassen.